



Mietspiegel

für nicht preisgebundene Wohnungen
in Essen nach dem Stand vom
31. Dezember 1994

Erstellt durch

Stadt Essen, Abteilung Grundstücksbewertung beim Vermessungs- und Katasteramt,
gemeinsam mit

- Gutachterausschuß für Grundstückswerte in der Stadt Essen
- Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Essen e.V.
- Mieterschutzvereine im Stadtgebiet Essen
- Arbeitsgemeinschaft der Wohnungsunternehmen in der Stadt Essen
- Grundstücksbörse Ruhr, Essen
- Ring Deutscher Makler e.V., Bezirksverband Essen

fortgeschrieben in der Sitzung am 22. März 1995

1. Allgemeines

Die Angaben des Mietspiegels (Tabellen 1 bis 3) beziehen sich auf den 31.12.1994 und bilden eine „Übersicht über die üblichen Entgelte“ - ortsübliche Mieten - im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) vom 18.12.1974 zuletzt geändert durch das Vierte Mietrechtänderungsgesetz vom 21.07.1993.

Dieser Mietspiegel berücksichtigt die Unterschiede in der Gestaltung des Mietvertrages und damit in der Definition der ortsüblichen Miete.

Die „Mietrichtwerte“ wurden aus Angaben einer Mietbefragung abgeleitet. Sie sind Beträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich und stellen statistisch ermittelte Durchschnittswerte dar, die sich auf typische Qualitätsmerkmale von Mietwohnungen der jeweiligen Alters- und Ausstattungsklasse beziehen. Bei Modernisierungen ist eine dem Wohnwert entsprechende Alters- und Ausstattungsklasse zugrunde zu legen. Für die Zuordnung findet die Tabelle unter 3.3 Anwendung.

Tabelle 3 enthält „Regelsätze zur Berücksichtigung von Qualitätsunter-

schieden“, mit denen wesentliche Abweichungen der einzelnen Wohnungen von den typischen Qualitätsmerkmalen erfaßt werden können. Zur Ableitung einer Miete ist die Anwendung der Tabelle 3 zwingend erforderlich.

Der Mietspiegel stellt eine Orientierungshilfe dar, die es den Mietpartnern ermöglichen soll, die Miethöhe unter Berücksichtigung von Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnung zu vereinbaren. Er soll die eigenverantwortliche Mietpreisbildung erleichtern und versachlichen.

Rainer Gsell ▶ Holz- und Bautenschutz
▶ Schwammsanierung
▶ Taubenabwehr

HYGIENEDIENSTLEISTUNGEN
U. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

FRINTROPER STRASSE 579 a • 45359 ESSEN
☎(02 01) 69 68 65 • Telefax (02 01) 60 57 10

Tabelle 1
Mietrichtwerte * einschließlich der Bewirtschaftungskosten gemäß § 24 II. BV (s. Ziffer 2.1)

Stand 31.12.1994

Altersklasse (Baujahrsklasse)	Ausstattungs-klasse					
	A			B		
	abgeschlossene Wohnung					
	mit Sammelheizung, Bad/Dusche und WC			ohne Sammelheizung, mit Bad/Dusche und WC		
	Lageklassen					
I	II	III	I	II	III	
DM/m ²			DM/m ²			
– 1918	8,35	9,10	9,85	5,55	6,50	7,00
1919 – 1929	8,60	9,90	10,30	6,15	7,40	7,55
1930 – 1948	9,50	10,25	10,70	6,75	7,55	8,05
1949 – 1954	9,75	10,50	11,30	7,35	8,00	9,10
1955 – 1959	10,10	10,60	11,80	7,60	8,15	9,40
1960 – 1964	10,30	11,25	12,20	8,05	9,05	9,70
1965 – 1969	10,65	11,90	12,50			
1970 – 1974	11,60	12,00	13,00			
1975 – 1979	12,60	12,80	14,05			
1980 – 1984	13,30	13,60	15,05			
1985 – 1989	13,90	14,40	16,05			
1990 –	15,25	15,60	17,10			

*) Erhöhungen der Betriebskosten nach dem 31.12.1994 sind in den Mietrichtwerten nicht enthalten.

Die Mietrichtwerte beziehen sich auf folgende Qualitätsmerkmale in der jeweiligen Kategorie:

1. Durchschnittliche Wohnlage in der jeweiligen Lageklasse
2. Typisches Mietwohnhaus (3- oder mehrgeschossige Bauweise)
3. Wohnungsgröße 60 bis 90 m²
4. Normales Wohngeschoß in Mietwohnhäusern
5. Typische Wohnungsausstattung in der jeweiligen Alters- und Ausstattungs-klasse
6. Typische Grundrißgestaltung
7. Normaler Unterhaltungszustand

2. Zum Begriff „ortsübliche Miete“ in Essen

Nach den Feststellungen des Arbeitskreis Mietspiegel fallen unter den Begriff „ortsübliche Miete“ in Essen gleichermaßen Mietvertragsgestaltungen, die die Mietrichtwerte und Kostenregelungen der Tabellen 1 und 2 dieses Mietspiegels berücksichtigen.

2.1 Mietrichtwerte der Tabelle 1

Die Mietrichtwerte der Tabelle 1 beziehen sich auf eine ortsübliche Miete in Essen, die neben dem Entgelt für die bestimmungsgemäße Nutzung der Wohnung auch die Bewirtschaftungskosten gemäß § 24 der II. Berechnungsverordnung (II. BV) enthält:

Bewirtschaftungskosten sind:

- Abschreibung (§ 25)
- Verwaltungskosten (§ 26)

- Betriebskosten (§ 27), nämlich: Grundsteuer, Gebühren für Müllabfuhr, Straßenreinigung und Entwässerung, Gebühren für Schornsteinreinigung, Prämien für Sach- und Haftpflichtversicherung;
- Kosten für Instandhaltung (ohne Schönheitsreparaturen) (§ 28)
- Mietausfallwagnis (§ 29)

Nicht enthalten sind die verbrauchsabhängigen Betriebskosten für Heizung, Wasser, Strom und Gas sowie die übrigen nach § 27 II. Berechnungsverordnung beschriebenen Betriebskosten. Diese werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen neben der Vergleichsmiete erhoben.

Ändern sich nach dem Stichtag des Mietspiegels die Betriebskosten, so besteht Anspruch auf Änderung der Miete entsprechend der Regelung des § 4 MHG.

2.2 Mietrichtwerte der Tabelle 2

Die Mietrichtwerte der Tabelle 2 beziehen sich auf eine ortsübliche Miete in Essen, die neben dem Entgelt für die bestimmungsgemäße Nutzung der Wohnung lediglich die nachstehend aufgeführten Bewirtschaftungskosten ohne Betriebskosten gemäß § 27 II. BV enthält:

- Abschreibung (§ 25)
- Verwaltungskosten (§ 26)
- Kosten für Instandhaltung (ohne Schönheitsreparaturen) (§ 28)
- Mietausfallwagnis (§ 29)

Alle Betriebskosten (§ 27 II. BV) werden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen neben der Vergleichsmiete durch Umlage erhoben.

Tabelle 2
Mietrichtwerte ohne Betriebskosten gemäß § 27 II.BV (s. Ziffer 2.2)

Stand 31.12.1994

Altersklasse (Baujahrsklasse)	Ausstattungsklasse					
	A			B		
	abgeschlossene Wohnung					
	mit Sammelheizung, Bad/Dusche und WC			ohne Sammelheizung, mit Bad/Dusche und WC		
	Lageklassen					
I	II	III	I	II	III	
DM/m ²			DM/m ²			
– 1918	7,25	7,95	8,70	4,90	5,60	6,25
1919 – 1929	7,50	8,75	9,15	5,40	6,65	6,85
1930 – 1948	8,35	9,10	9,55	6,00	6,80	7,25
1949 – 1954	8,60	9,35	10,10	6,60	7,40	8,30
1955 – 1959	8,95	9,45	10,60	6,95	7,50	8,70
1960 – 1964	9,15	10,05	11,00	7,40	8,25	8,90
1965 – 1969	9,50	10,70	11,30			
1970 – 1974	10,40	10,80	11,80			
1975 – 1979	11,40	11,60	12,80			
1980 – 1984	12,05	12,35	13,75			
1985 – 1989	12,65	13,15	14,75			
1990 –	13,95	14,30	15,75			

Die Mietrichtwerte beziehen sich auf folgende Qualitätsmerkmale in der jeweiligen Kategorie:

1. Durchschnittliche Wohnlage in der jeweiligen Lageklasse
2. Typisches Mietwohnhaus (3- oder mehrgeschossige Bauweise)
3. Wohnungsgröße 60 bis 90 m²
4. Normales Wohngeschoß in Mietwohnhäusern
5. Typische Wohnungsausstattung in der jeweiligen Alters- und Ausstattungsklasse
6. Typische Grundrißgestaltung
7. Normaler Unterhaltungszustand



3. Erläuterungen zu Tabellen 1 und 2 „Mietrichtwerte“

Ausstattungsklasse B

3.2 Altersklasse (Baujahre)

3.1 Typische Ausstattungsmerkmale der Mietwohnungen in den jeweiligen Ausstattungs-klassen

Ausstattungsklasse A

Abgeschlossene Wohnung mit Sammelheizung oder gleichwertiger Elektrospeicherheizung, Bad mit Wanne oder Dusche und WC.. Wohnung mit wohnungseigenem Flur (Diele) mit Abschluß zum Treppenhaus, mit Abstellraum; Türen und Fenster in Normalausführung; voll ausreichende Elektroinstallation, der zugeordneten Baujahrsklasse entsprechend übliche Schall- und Wärmeisolierung.

Weitere Merkmale bei älteren Gebäuden: Dielenfußböden; Bad nur tlw. gefliest.

Weitere Merkmale bei jüngeren Gebäuden: Linoleum- oder Kunststofffußböden auf Estrich; Fußboden und Wände im Bad gefliest; ab Baujahr 1975 Fenster mit Isolierverglasung.

Abgeschlossene Wohnung ohne Sammelheizung, mit Bad und WC.

Wohnung mit wohnungseigenem Flur (Diele) mit Abschluß zum Treppenhaus, mit Abstellraum; Türen und Fenster in Normalausführung; voll ausreichende Elektroinstallation; der zugeordneten Baujahrsklasse entsprechend übliche Schall- und Wärmeisolierung.

Weitere Merkmale bei älteren Gebäuden: Dielenfußböden; Bad nicht oder nur geringfügig gefliest.

Weitere Merkmale bei jüngeren Gebäuden: Linoleum- oder Kunststofffußböden auf Estrich; Fußboden und Wände im Bad tlw. gefliest.

Bessere oder geringere Ausstattungsmerkmale sind durch Zu- oder Abschläge gemäß der Sätze der Tabelle 3, Spalte 5 zu berücksichtigen.

Die Werte der Tabellen 1 und 2 sind Durchschnittswerte für typische Wohnungen der jeweiligen Altersklassen. Sie beziehen sich demnach auf das mittlere Jahr der angegebenen Altersspanne.

3.3 Modernisierung

Bei Modernisierung ist eine dem Modernisierungsgrad entsprechende Alters- und Ausstattungs-kategorie zugrunde zu legen (siehe nachstehende Tabelle). Die Einstufung der Wohnung in eine jüngere Altersklasse ist dann gerechtfertigt, wenn die Wohnung durch Modernisierungsmaßnahmen so verbessert wird, daß sie den Wohnungen einer jüngeren Altersklasse entspricht. Der Zustand des Gesamtgebäudes ist gemäß Tabelle 3, Spalte 5 zu berücksichtigen.

Regelsätze zur Berücksichtigung von Modernisierungen

	Wohnungs- bzw. Gebäudeänderung	Veränderung der Zuordnung
1.	Einbau einer Sammelheizung	neue Ausstattungsklasse, keine Verjüngung
2.	Modernisierung von Bad bzw. Bad/WC	Verjüngung um 1 Altersklasse
3.	Einbau einer Sammelheizung und Modernisierung von Bad bzw. Bad/WC zuzüglich Schaffung der dazu erforderlichen Räumlichkeiten durch Grundrißänderung sowie etwaige Verbesserungen der Ausstattung und Gestaltung	neue Ausstattungsklasse und Verjüngung um 1 bis 2 Altersklassen
4.	Durchgreifende Modernisierung, die über den Umfang der Ziffer 3 hinausgeht	neue Ausstattungsklasse und Verjüngung um 3 bis 4 Altersklassen je nach Umfang der Modernisierung
5.	Gebäude-(Voll)Sanierung, die über die durchgreifende Modernisierung hinausgeht	Verjüngung um 5 Altersklassen.
6.	Nachträglicher fachgerechter Ausbau des Dachgeschosses	Verjüngung um 5 Altersklassen; höchstens jedoch bis zum Ausbaujahr

Abweichungen der zu beurteilenden Wohnung von der typischen Ausstattung einer Wohnung der zugeordneten Altersklasse sind durch Zu- oder Abschläge nach Tabelle 3, Spalte 5 zu berücksichtigen. Verbleibende konstruktive Nachteile sind ebenfalls zu berücksichtigen.

3.4 Beschreibung der Lageklassen

Lageklassen stellen zusammenhängende Gebiete ähnlicher Infrastruktur und Wohnqualität dar. Dies schließt nicht aus, daß innerhalb eines Stadtteils unterschiedliche Lageklassen vorhanden sein können. Lokale Unterschiede gegenüber den durchschnittlichen Eigenschaften einer Lageklasse (z.B. besonders ruhige Wohnlage oder Lage an einer Durchgangsstraße etc.) sind jedoch durch Zu- oder Abschläge nach Tabelle 3 Spalte 1 zu berücksichtigen. Dabei sind Über- bzw. Unterschreitungen der Mietwerte einer höheren bzw. niedrigeren Lageklasse durchaus möglich.

Die nachstehend aufgeführten Vergleichslagen sollen beispielhaft die Einordnung einer Wohnlage in die jeweils zutreffende Lageklasse erleichtern. Im Einzelfall ist die Zuordnung der zu beurteilenden Wohnlage in eine bestimmte Lageklasse durch Vergleich mit den aufgeführten typischen Mietwohnlagen vorzunehmen.

Lageklasse I einfache Wohnlage

Mietwohnlagen mit einfacher Gestaltung und Bauweise des umliegenden Bereiches, vergleichsweise wenig Grün- und Freiflächen, überdurchschnittlicher Beeinträchtigung durch Industrie, Gewerbe oder Verkehr, wobei nicht alle diese Merkmale zutreffen müssen.

- Kolpingstr. zwischen Altenessener Straße und im Erlenbruch in Altenessen-Nord
- Kleine Hammerstraße in Altenessen-Süd
- Siedlung Lehrstraße/Kopfstraße in Bochold

- Bereich Richt- / Helmstraße in Frintrop
- im Bereich Timpestraße zwischen Ahnwinkel und Dinastraße in Karnap
- Hermannstraße/Hanielstraße in Katernberg
- Kraye Straße/Lohdiekweg in Kray
- Gareisstr. zwischen Karl-Meyer- und Huestraße in Schonnebeck

Lageklasse II mittlere Wohnlage

Normale, für den überwiegenden Teil des Stadtgebietes zutreffende Mietwohnlage, die nicht überdurchschnittlich durch Industrie, Gewerbe oder Verkehr beeinträchtigt ist.

- Ehrenzeller Straße zwischen Haskenstraße und Markscheide in Altdorf
- Höltestraße / Nootstraße / Ellenstraße in Altenessen-Süd
- zwischen Bandstraße und Auf dem Eichholz in Bedingrade
- Wolfsbankstraße/Legrandallee in Borbeck
- Alte Hauptstraße / Kohlenstraße / Dumberger Straße in Burgaltendorf
- Kurenbergweg/Von-der-Vogelweide-Strasse in Freisenbruch
- zwischen Möser- und Berliner Straße in Frohnhausen
- Siedlung im Bereich Regenbogenweg in Fulerum

- Keplerstraße zwischen Windmühlen- und Camphausenstraße in Holsterhausen
- Carl-Wolf-Straße / Bonhoefferweg / Von-Ossietzky-Ring in Horst
- Siedlung Cremers Heide in Karnap unter Berücksichtigung der hier vorhandenen bereichstypischen zweigeschossigen Bauweise
- Kaiserstraße / Meisterweg in Kettwig
- zwischen Fischweiher und Fünfhandbank in Kray
- Sandstraße in Kupferdreh
- Zwinglistraße im Nordviertel
- Sartoriusstraße zwischen Frankenstraße und Nebenbankstraße in Rellinghausen
- Schönebecker Straße/Ardelhütte in Schönebeck
- Grendbach / Hünninghausenweg in Steele
- Siedlung Nothofsbusch in Stoppenberg
- Theodor-Pyls-Straße in Stoppenberg
- Neptunstraße im nördlichen Bereich in Überuhr-Hinsel
- Velberter Straße zwischen Kellerstraße und Kathagen in Werden

Kammesheidt

Garten- und Landschaftsbau
Baumpflege + Risikobaumfällungen
Haarzopf, Raadter Str. 225
☎ 7 10 13 70 · Fax 71 62 09

ter landschaftlicher Lage oder bei erheblich störenden Gewerbebetrieben bzw. besonders starkem Verkehrslärm). Die Verkehrsanbindung und die Lage zu Infrastruktureinrichtungen sind neben den genannten Zuordnungskriterien auch ein Kriterium für die Höhe eines Zu- oder Abschlags.

Bei Wohnlageklasse IV ist auf die Mietrichtwerte der Lageklasse III ein Zuschlag von bis zu 20 % möglich.

Zu Spalte (2)

Ein- oder zweigeschossige Gebäude in baurechtlichem Sinne, d.h. ohne Berücksichtigung ausgebauter Dachgeschosse, in aufgelockelter Bauweise.

Die Mietrichtwerte beziehen sich auf typische Mietwohnungen in reiner Mietwohnlage. Wohnungen in Wohngebieten mit ein- oder zweigeschossiger aufgelockelter Bauweise bieten demgegenüber wegen der größeren Ruhe, der stärkeren Durchgrünung und dergleichen in der Regel Vorteile, die durch entsprechende Zuschläge zu erfassen sind.

Zu Spalte (3)

Wohnungsgröße

Die Mietrichtwerte beziehen sich auf Normalwohnungen mit 60 bis 90 m² Wohnfläche. Zu- oder Abschläge für Zwischengrößen der Wohnfläche sind zu interpolieren. Der Ermittlung der Wohnflächen liegen die Vorschriften der II. BV bzw. der DIN 283 zugrunde; dabei sind Grundflächen von Balkonen grundsätzlich mit einem Viertel, die der Loggien mit der Hälfte als Wohnfläche angerechnet worden.

Zu Spalte (4) Geschoßlage

Die Geschoßlage einer Wohnung im Gebäude kann durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden.

Zu Spalte (5)

Abweichungen von typischer Ausstattung und Gestaltung

Abweichungen von der typischen Ausstattung der jeweiligen Alters- und Ausstattungsklasse können mietbeeinflussend sein. Zu beachten sind hier u.a. einfachere Art der Beheizung gegenüber normaler Zentralheizung (z.B. Kachelofenwarmluftheizung), Elektrospeicherheizung in einzelnen Räumen, oder bessere Art der Beheizung gegenüber Einzelofenheizung (z.B. Einzelheizkörper mit Gas-, Elektro- oder Ölschluß), bessere oder schlechtere Fußböden, besondere Ausführung der Türen und Fenster (z.B. Isolierverglasung); abweichende Einrichtung und Ausstattung der Bäder und Toiletten, Einbauschränke usw. Zu beachten sind weitere Einrichtungen wie Müllschlucker, Gemeinschaftsantenne, PKW-Parkplätze, Kinderspielplätze, besondere Gemeinschaftsräume, Lager- und Abstellräume, Aufzug, Waschküchen mit automatischer Waschmaschine, Trockenräume sowie zusätzliche Wärmedämmung z.B. von Dach, Kellerdecke und Fassade.

Durch den Begriff „Gestaltung“ wird in erster Linie die Funktionsfähigkeit der einzelnen Wohnungen angesprochen. Die Mietrichtwerte beziehen sich auf typische Wohnungen der jeweiligen Kategorie (Al-

ters- und Ausstattungsklasse). Von Bedeutung ist, ob bei abgeschlossenen Wohnungen der Wohnungsgrundriß zweckmäßig geschnitten ist, gefangene Räume vorhanden sind, die nur von anderen Zimmern aus betreten werden können, ob Nebenräume und insbesondere Flur in einem angemessenen Verhältnis zu den Wohnräumen stehen. Ferner ist eine ausreichende Belichtung und Belüftung bedeutsam.

In der Regel müssen mehrere Merkmale vorhanden sein, um Zu- oder Abschläge von bis zu 10 % zu rechtfertigen.

Bei durchgreifenden Modernisierungen bzw. Gebäude-(Voll)Sanierung sind, unter Berücksichtigung verbleibender konstruktiver Nachteile, Zuschläge bis zu 20 % möglich.

Ebenso sind Zuschläge bis maximal 20 % nur bei Sonderausstattung der Ausstattungsklasse A (Hobbyraum, Sauna, Schwimmbad u.a.) begründet.

Abschläge bis maximal 20 % sind nur bei unterdurchschnittlicher Ausstattung der Ausstattungsklasse B (z.B. fehlendes Bad, WC im Treppenhaus, nicht abgeschlossene Wohnung) begründet.

Zu Spalte (6)

Gartennutzung

Ist im Zusammenhang mit einer Wohnung die Nutzung eines Hausgartens gegeben, kann hierdurch je nach Umfang der Nutzungsmöglichkeit sowie Art und Qualität des Gartens ein Mietzuschlag gerechtfertigt sein.

Preis-Leistungsvergleiche durch:

- **COMPUTER-VERSORGUNGSANALYSE**
Für Beamte, Angestellte und Arbeiter
- **COMPUTER-VERSICHERUNGSANALYSE**
Kranken-, Kfz-, Haftpflicht-, Rentenzusatz-, Pflege-, Risikoversicherungen, Dienstunfähigkeitsabsicherungen, u.a.
- **COMPUTER-BAUFINANZIERUNGEN**
Individuelle Analyse verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten und Erstellung kostenloser Angebote mit Sonderkonditionen für öffentlich Bedienstete
- **COMPUTER-ANALYSE FÜR ÖFFENTLICHE MITTEL**

Informieren - Beraten - Sparen

- **Zinsgünstiges Beamtendarlehen** für alle öffentlich Bediensteten
 - **Immobilien** für Kapitalanleger oder Eigennutzer
 - **Rentenversicherungen** als Ergänzung zur gesetzlichen Rente
 - **Hypotheken und Bankdarlehen** zur Umschuldung, Zwischen- und Baufinanzierung
 - **Pflegeversicherungen** als Ergänzung oder Vollabsicherung
 - **Sterbegeldversicherungen**
- Ab sofort auch für nicht öffentlich Bedienstete !

Beamten- Beratungs-Dienst

Gesellschaft für
Vermögensplanung im
öffentlichen Dienst mbH

Maxstr. 66
45127 Essen

Ihr zuständiger Berater:
Herr Lutz Teuscher

Tel: 0201 - 20 05 06/08
Fax: 0201 - 20 05 09

-Baufinanzierung



KAUFEN SIE SICH EIN STÜCK FREIHEIT

Die Sparkasse hat zusammen mit der LBS die mit Abstand größte Erfahrung in Fragen der privaten Baufinanzierung. Aus diesen Erfahrungen und den örtlichen Marktkenntnissen hat sie ein spezielles Beratungsprogramm entwickelt, mit dessen Hilfe Sie detaillierte Auskünfte über zu erwartende Baukosten und deren Finanzierungsmöglichkeiten erhalten. So bekommen Sie erst einmal ein Gefühl dafür, ob und wie Sie an die Realisierung Ihres Traumes herangehen können.

Wenn Sie mit uns erst einmal festgestellt haben, daß Ihr Objekt realisierbar ist, finden LBS und Sparkasse für Sie auch schnell den besten Finanzierungsweg. Dann kümmern wir uns um den finanziellen Teil Ihres Bauvorhabens genauso intensiv wie Ihr Architekt um die Bautechnik. Machen Sie am besten jetzt den ersten Schritt zu uns.

Sparkasse Essen 

Herausgeber:
 Stadt Essen – Der Oberstadtdirektor –
 Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 45121 Essen
 Telefon 88 - 52 73, 88 - 23 00, 88 - 46 56
 Telex 857 730, Telefax 88 - 51 29, Btx * 93 55 55 #

Postvertriebsstück 1 H 1488 (Entgelt bezahlt)

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag. Es ist ab 8.30 Uhr jeden Freitag im Rathaus, Porscheplatz, Erdgeschoss, Zimmer 0.18, zum Einzelpreis von 1,- DM erhältlich. Der jährliche Bezugspreis beträgt 77,- DM (einschl. Postzustellungsgebühren); zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,- DM zzgl. Nachnahmekosten. Neu- bzw. Abbestellungen und sonstige Anforderungen nimmt nur das Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muß bis zum 1. Dezember dem Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorliegen. Nachdruck ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet. Für die Herstellung des Amtsblattes wird Recycling-Papier verwendet.

(Anschriftenfeld)

Verzogen nach:

Der Bekanntmachungspreis beträgt -60 DM je Millimeter (zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 5).

Karl-Heinz Junge GmbH – Druckerei und Verlag,
 Telefon (0201) 23 20 15/16 · Telefax (0201) 23 90 89

GERÜSTBAU

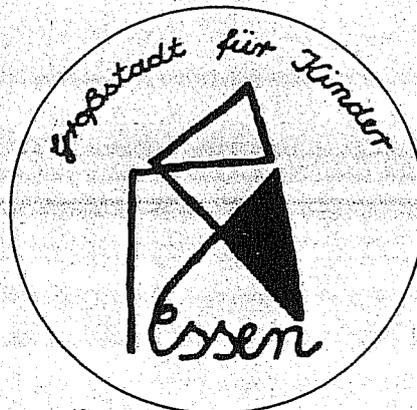
Paul Kremer

Inhaber: Eva Schelhas
 geb. Kremer
 Technischer Leiter:
 Dipl.-Ing. Karl Schelhas

Über 60 Jahre

☎ (0201) 51 33 40
 Essen Dischstraße 3

Fax +(02051) 25 30 14
 Velbert Teichstraße 20



Die Heizung nach Maß

Gas-, Öl-, Koks-Heizungen

- Beratung
- Planung
- Ausführung
- Wartungen
- Nötdienst
- Schornstein-sanierung



**Haug
 +Hucke**

Heizung · Lüftung

Sanitär · Kaminsanierung

45326 Essen · ☎ 34 10 96-97

**ESSEN
 DIE RUHRSTADT**

Wir machen
Schädlingsbekämpfung



Seit 1901

Die Spezialisten für schwierige Fälle!
Knipp, Neumann & Co. GmbH
 Taubenabwehr

Mitglied im

Betriebshygiene · Umweltschutz · Desinfektion
 Holz- und Bautenschutz · Wärmedämmung

Franz-Xaver-Weg 2 · 45307 Essen

☎ (02 01) 55 62 00

